

Schulden Erben und Vererben

Autorin: Dr. Brigitt Stehrenberger, Zürich

Worum geht es?

Im Beratungsalltag trifft man häufig auf die Auffassung, dass eine Nachlassplanung (Erbvertrag, Testament) nur bei Vorhandensein von grösseren Vermögen angebracht ist. Dabei wird vergessen, dass auch Schulden vererbt werden können und gerade in diesem Falle eine sorgfältige Nachlassplanung notwendig wäre. Ebenso kann eine Nachlassplanung dann sinnvoll sein, wenn nicht der zukünftige Erblasser, sondern der zukünftige Erbe Schulden hat.

Was geschieht beim Erbfall mit dem Vermögen und den Schulden des Erblassers?

Beim Tod des Erblassers erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes, also sowohl die Aktiven (z.B. Bankguthaben, Wertschriften, Liegenschaften etc.) als auch die Passiven (z.B. Darlehensschuld, unbezahlte Rechnungen etc.). Es ist also nicht möglich, nur einzelne Vermögensbestandteile zu vererben und andere, zum Beispiel die Schulden, auszuklammern. Beim Tod des Erblassers vermischt sich dessen Vermögen mit dem Vermögen der Erben.

Wer haftet für die Schulden des Erblassers?

Die Erben haften nun für die Schulden des Erblassers solidarisch. Reichen die Aktiven des Nachlasses nicht aus, um alle Schulden zu tilgen, so haftet zusätzlich auch das Vermögen jedes einzelnen Erben.

Welche Vorkehrungen sind bei einem überschuldeten Nachlass zu treffen?

Hinterlässt der Erblasser mehr Schulden als Guthaben, ist der Nachlass überschuldet. In diesem Falle sieht das Recht verschiedene Möglichkeiten vor, wie sich die Erben davor schützen können, mit dem

eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers eintreten zu müssen.

a) Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben

Jeder Erbe kann innerhalb einer Frist von drei Monaten die Erbschaft ausschlagen. Schließen alle Erben die Erbschaft ab, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt. Verbleibt nach der Bezahlung der Schulden wider Erwarten ein Überschuss, so steht dieser den Erben zu.

Um zu verhindern, dass ein Erblasser vor seinem Tode alle Vermögenswerte vorzeitig auf seine Erben überträgt (Schenkung, Erbvorbezug), später nur die Schulden in den Nachlass fallen und das Erbe ausgeschlagen wird, sieht das Gesetz vor, dass die ausschlagenden Erben für die Schulden haften, wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tod des überschuldeten Erblassers Vermögenswerte empfangen haben.

b) öffentliches Inventar

Häufig haben die Erben nicht genügend Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse des Erblassers, um ohne weiteres entscheiden zu können, ob sie eine Erbschaft annehmen sollen oder nicht. In diesem Falle können sie ein öffentliches Inventar verlangen und müssen erst nach Vorliegen des Inventars entscheiden, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen.

Das öffentliche Inventar wird von der zuständigen Behörde erstellt. Diese führt unter anderem einen sogenannten Rechnungsruf durch, bei welchem die Gläubiger des Erblassers aufgefordert werden, ihre Schulden anzumelden. Nimmt ein Erbe nach Vorliegen des öffentlichen Inventars die Erbschaft an, so haftet er nur für diejenigen Schulden, die im Inventar aufgelistet sind.

c) Erbverzicht

Der überschuldete Erblasser kann zu Lebzeiten mit einem Erben einen Erbverzichtsvertrag abschließen. Der Verzichtende fällt damit beim späteren Erbgang als Erbe ausser Betracht.

Wie bei der Ausschlagung der Erbschaft sieht das Gesetz auch hier eine Haftung des Verzichtenden vor, wenn dieser innerhalb von 5 Jahren vor dem Tode des Erblassers von diesem Vermögenswerte erhalten hat.

Wie sieht die Rechtslage aus, wenn nicht der Erblasser, sondern ein Erbe Schulden hat?

Um Familienvermögen zu erhalten, kann es sinnvoll sein, Vorkehrungen zu treffen, damit ein Nachlass oder Bestandteile davon nicht an einen Erben mit beträchtlichen Schulden fallen.

Der Erblasser kann den überschuldeten Erben im Testament auf den Pflichtteil setzen oder ganz übergehen. Er kann mit ihm einen Erbverzichtsvertrag schliessen oder, falls der Erbe zahlungsunfähig ist, die so genannte „Präventiverbung“ vorsehen.

Der überschuldete Erbe kann seinerseits das Erbe ausschlagen oder bei der Erbteilung auf den ihm zustehenden Anteil verzichten.

Da die Gläubiger ein Interesse daran haben, dass ihr Schuldner zu neuem Vermögen durch Erbschaft kommt, können sie sich allerdings gegen einige dieser Massnahmen zur Wehr setzen. So können sie zum Beispiel zur Herabsetzungsklage greifen, wenn ein Testament vorliegt und der Pflichtteil des Erben verletzt wird oder die Ausschlagung anfechten und die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen.

Wie soll in der Praxis vorgegangen werden?

Vorgängige Darstellung ist stark vereinfacht und gilt nur für die Schweiz.

Generell ist zu raten, dass in allen Fällen, wo ein Familienmitglied grössere Schulden aufweist, frühzeitig eine fachkompetente Beratung eingeholt wird. Dabei müssen immer beide möglichen Konstellationen durchdacht werden. Was passiert, wenn das überschuldete Familienmitglied stirbt und was passiert, wenn das überschuldete Familienmitglied erbt. Dabei sind auch eher unwahrscheinliche Varianten zu berücksichtigen, bei welchen jüngere Familienmitglieder (z.B. durch Unfalltod) vorversterben.

Zürich, August 2004/September 2014